

Kooperationsvereinbarung über die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden- Württemberg

**Das Ministerium der Justiz und für Europa des Landes Baden-
Württemberg,**

**das Ministerium für Soziales und Integration des Landes Baden-
Württemberg,**

**das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau des Landes
Baden-Württemberg,**

**die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Ar-
beit,**

der Landkreistag Baden-Württemberg,

der Städtetag Baden-Württemberg,

der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,

die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg

und

das Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg

schließen

folgende Kooperationsvereinbarung

1. Präambel

Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und einen wertvollen Beitrag für die Sicherheit der Bevölkerung in Baden-Württemberg leistet. Es ist das erklärte Ziel der Kooperationspartner, den Übergang von zur Entlassung anstehenden Gefangenen und Sicherungsverwahrten (im Folgenden: zu Entlassende) in eine wirtschaftlich und sozial gesicherte Existenz zu begleiten.

Für die erfolgreiche Integration der zu Entlassenden in die Gesellschaft ist entscheidend, dass diese in gesicherte Rahmenbedingungen entlassen werden. Insbesondere sollen die Unterkunft gesichert, eine Anlaufstelle zur beruflichen Integration (z.B. Arbeits- oder Ausbildungsplatz) bestimmt und die Voraussetzungen für die Gewährung möglicher Sozialleistungen geklärt sein.

Die Kooperationspartner stimmen überein, dass die Vermittlung in eine gesicherte Wohnsituation sowie in eine Ausbildung oder Arbeit nach der Haft die Rückfallgefahr erheblich reduziert.

2. Zielgruppe

Zur Zielgruppe der Kooperationsvereinbarung gehören alle zu Entlassenden des baden-württembergischen Justizvollzuges (Untersuchungshaft, Erwachsenenstrafvollzug, Jugendstrafvollzug, Sicherungsverwahrung), die sich in der Phase der Entlassungsvorbereitung befinden, insbesondere innerhalb der letzten sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt.

3. Kommunikation

Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Kommunikation zwischen den beteiligten Kooperationspartnern institutionalisiert und verbessert werden muss. Die Kooperationspartner halten die Benennung von festen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern oder festen Anlaufstellen in jeder Institution für förderlich. Es wird deshalb folgendes empfohlen:

3.1. Alle Sozialleistungsträger (SGB II, SGB III, SGB XII) benennen gegenüber dem Ministerium der Justiz und für Europa ihre festen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner oder Anlaufstellen mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

3.2. Das Netzwerk Straffälligenhilfe und die Liga der freien Wohlfahrtspflege benennen gegenüber dem Ministerium der Justiz und für Europa die geeigneten spezialisierten Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung, zur Schuldnerberatung sowie ihre festen Anlaufstellen oder Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.

3.3. Die Justizvollzugsanstalten und die Bewährungshilfe benennen gegenüber dem Ministerium der Justiz und für Europa die festen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

3.4. Die hiernach geführten Listen werden den Kooperationspartnern vom Ministerium der Justiz und für Europa zur Kenntnis und internen Verwendung übersandt.

3.5. Die Listen werden jährlich aktualisiert.

3.6. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Regelungen zu Nummer 3 nach einer Laufzeit von drei Jahren von der gemeinsamen Steuerungsgruppe (Nummer 7.1) auf ihre Praxistauglichkeit überprüft werden sollen.

4. Landesweite Vereinbarungen

Mit der vorliegenden Kooperationsvereinbarung soll die Kooperation der Institutionen und die Koordination der vorhandenen Hilfen optimiert werden. Folgende landesweite Vereinbarungen werden getroffen:

4.1. Allgemeine Vereinbarungen

4.1.1. Die Justizvollzugsanstalten beraten und motivieren die zu Entlassenden im Rahmen der Entlassungsvorbereitung bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten. Dabei erstreckt sich die Beratung auch auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen.

4.1.2. Die Sozialleistungsträger unterstützen die Justizvollzugsanstalten bei der Beratung über sozialleistungsrechtliche Bestimmungen bereits vor Antragstellung. Sie stehen auch bei grundsätzlichen Fragen zur Verfügung.

4.1.3. Die Justizvollzugsanstalten arbeiten frühzeitig, möglichst sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung, mit außervollzuglichen Institutionen und Personen zusammen, um für die zu Entlassenden für die Zeit nach der Entlassung insbesondere Arbeit, Ausbildung, Unterkunft und persönlichen Beistand zu finden.

4.1.4. Im Falle einer Vollzugsdauer von über einem Jahr wird durch die Justizvollzugsanstalten eine Behandlungsuntersuchung durchgeführt und ein Vollzugsplan erstellt. Dieser wird in regelmäßigen Abständen auf seine Umsetzung hin überprüft. Wesentliche Bestandteile des Vollzugsplans für die Entlassungsvorbereitung sind vor allem die Bereiche:

- Unterkunft
- Arbeit
- Sozialleistungen / finanzielle Absicherung
- Nachsorge
- Schulden.

Auch bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr ist die Vorbereitung der Entlassung im Sinne einer effektiven Rückfallprophylaxe angezeigt. Die Justizvollzugsanstalten unterstützen die zu Entlassenden in der Regel sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin in der Klärung offener Fragen in Bezug auf die bevorstehende Entlassung. Sie motivieren die zu Entlassenden zu konkreten Vorbereitungen im Hinblick auf ihre Entlassung. Die Entlassungsvorbereitung setzt dabei grundsätzlich die konstruktive Mitarbeit der zu Entlassenden voraus. Zur Entlassungsvorbereitung gehört je nach Eignung der zu Entlassenden insbesondere auch die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen bis hin zur Zulassung zum Freigang.

4.1.5. Die Justizvollzugsanstalten sind bis zur Haftentlassung für die Umsetzung der im Vollzugsplan beschriebenen Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung verantwortlich. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte insbesondere der künftige Wohnsitz geklärt werden. Mit der Entlassung geht die Betreuung auf die zuständige Institution über. Die Justizvollzugsanstalten streben eine enge Zusammenarbeit mit allen an der Integration der zu Entlassenden beteiligten Institutionen an und stellen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 37 JVollzGB I) oder mit Einwilligung der zu Entlassenden (§ 30 JVollzGB I) im Bedarfsfall den außervollzuglichen Institutionen die notwendigen Informationen zur Verfügung. Hinsichtlich der Zusammenarbeit der Justizvollzugsanstalten mit der Bewährungshilfe wird auf die „Neukonzeption der Entlassungsvorbereitung“ verwiesen. Hinsichtlich der Zusammenarbeit der Justizvollzugsanstalten mit dem Netzwerk Straffälligenhilfe im Nachsorgeprojekt Chance wird auf das „Qualitätskonzept des Nachsorgeprojekts Chance“ verwiesen.

4.1.6. Den Kooperationspartnern wird für die Beratungstätigkeit in den Justizvollzugsanstalten bei Bedarf ein geeignetes Sprechzimmer mit der erforderlichen Infrastruktur (Büroeinrichtung, Besuchertisch, Telefon, PC mit Internetanschluss) zur Verfügung gestellt.

4.1.7. Die Justizvollzugsanstalten unterstützen die zu Entlassenden beim Beschaffen und Ausfüllen der von den Agenturen für Arbeit benötigten Un-

terlagen, bei der Erfüllung ihrer aus der Eingliederungsvereinbarung resultierenden Verpflichtungen sowie der Beantragung von Sozialleistungen.

4.1.8. Die jeweiligen Formulare inklusive Erläuterungen (teilweise mehrsprachig) können über die Internetseiten der jeweiligen Sozialleistungsträger abgerufen werden. Es sollten möglichst die Antragsformulare der örtlich zuständigen Sozialleistungsträger verwendet werden.

4.2. Besondere Vereinbarungen

4.2.1. Beschäftigungsaufnahme

4.2.1.1. Während der Haft ist nach dem SGB III für die Beratung und Vermittlung der zu Entlassenden die Agentur für Arbeit am Ort der Justizvollzugsanstalt (im Folgenden: örtliche Agentur für Arbeit) zuständig. Auf freiwilliger Basis kann eine Beteiligung des Jobcenters am Ort der Justizvollzugsanstalt (im Folgenden: örtliches Jobcenter) erfolgen. Nach der Haftentlassung gilt hinsichtlich der Zuständigkeit für den Vollzug der Rechtsvorschriften des SGB II und SGB III der gewöhnliche Aufenthalt bzw. das Wohnortprinzip. Es empfiehlt sich, die Agentur für Arbeit und das Jobcenter am künftigen Wohnort der zu Entlassenden frühzeitig zu beteiligen.

4.2.1.2. Die zu Entlassenden, bei denen Bedarf an beruflicher Orientierung, Qualifizierungs- oder Vermittlungsbedarf besteht, können spätestens ab dem sechsten Monat vor der voraussichtlichen Entlassung das Dienstleistungsangebot Beratung und Vermittlungsvorbereitung der örtlichen Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen. Bei einer Vollzugsdauer bis zu sechs Monaten erfolgt das Beratungsgespräch zeitnah zum Beratungswunsch des zu Entlassenden.

4.2.1.3. Die örtliche Agentur für Arbeit bereitet bei Bedarf Vermittlungsaktivitäten für Gefangene unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten in einem angemessenen Zeitraum noch während der Haft vor und leitet diese möglichst ein. Für Strafgefangene mit Freigängerstatus bzw. in Hafturlaub, die außerhalb der Justizvollzugsanstalt in einem regulären Arbeitsverhältnis

tätig sind, besteht die Verpflichtung, sich spätestens drei Monate vor Beendigung des Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisses bei der Agentur für Arbeit persönlich arbeitssuchend zu melden (§ 38 Abs. 1 SGB III). Die übrigen zu Entlassenden werden spätestens sechs Wochen vor der Entlassung als „arbeitssuchend“ registriert, sofern sie lockerungsgeeignet sind, d.h. Termine außerhalb der Justizvollzugsanstalt wahrnehmen können.

4.2.1.4. Die örtliche Agentur für Arbeit bietet bei Bedarf persönliche Beratungen in der Justizvollzugsanstalt bzw. einer Agentur für Arbeit zu Fragen der Integration in den Arbeitsmarkt an. Diese werden zwischen der örtlichen Agentur für Arbeit und der Justizvollzugsanstalt bedarfsbezogen abgestimmt.

4.2.1.5. Die örtliche Agentur für Arbeit berät die Justizvollzugsanstalt hinsichtlich der Arbeitsmarktrelevanz des justizvollzugsspezifischen Qualifizierungsportfolios.

4.2.2. Finanzielle Absicherung

4.2.2.1. Im Rahmen der Beratung sollen die Sozialleistungsträger dabei unterstützen, die institutionalisierte Zuordnung der zu Entlassenden nach dem SGB II, SGB III oder SGB XII zu klären. Soweit möglich, sollen Leistungsanträge vorbereitet und ein Gesprächstermin beim zuständigen Sozialleistungsträger für die Zeit unmittelbar nach der Entlassung vereinbart werden.

4.2.2.2. Die Sozialleistungsträger wirken darauf hin, dass eine Leistungsbeurteilung zeitnah nach der Entlassung erfolgt.

4.2.3 Unterkunft

4.2.3.1 In Anbetracht der Engpässe auf dem Wohnungsmarkt kommt dem Erhalt des Wohnraums bei kurzzeitiger Inhaftierung besondere Bedeutung zu. Bei einem Freiheitsentzug von in der Regel bis zu zwölf Monaten oder Untersuchungshaft soll in erster Linie der Erhalt bestehenden Wohnraums angestrebt werden. Die Sozialleistungsträger streben an, dass bei Vorliegen

der Voraussetzungen eine Leistungsbescheidung bereits in Haft zeitnah erfolgt und bestehender Wohnraum erhalten bleibt.

4.2.3.2 Ziel der Kooperationspartner ist es, dass für alle zu Entlassenden eine adäquate (gegebenenfalls betreute) Wohnmöglichkeit zur Verfügung steht, sie nicht obdachlos sind und sie sich nicht selbst überlassen werden.

4.2.4. Schulden

Die kommunalen Schuldnerberatungsstellen sowie die für die Schuldnerberatung spezialisierten Einrichtungen des Netzwerks Straffälligenhilfe und der Liga der freien Wohlfahrtspflege arbeiten mit den Justizvollzugsanstalten bei der Schuldnerberatung der zu Entlassenden zusammen. Bereits während der Haft kann die Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“ an der Schuldensanierung beteiligt werden.

5. Lokale Vernetzung

5.1. Die Kooperationspartner stimmen überein, dass zur Durchführung der landesweiten Kooperationsvereinbarung eine lokale Vernetzung der Institutionen förderlich ist. Zu diesem Zweck soll jede Justizvollzugsanstalt mit den lokalen Institutionen der Kooperationspartner, z.B. örtliche Agentur für Arbeit, örtliches Jobcenter, kommunale Schuldnerberatungsstelle vernetzt zusammenarbeiten. Hierzu sollen auf Initiative der jeweiligen Justizvollzugsanstalt lokale Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden. Die Justizvollzugsanstalten laden hierzu ein. Eine lokale Kooperationsvereinbarung, die sich bewährt hat, kann den anderen Justizvollzugsanstalten zur Verfügung gestellt werden.

5.2. In die lokalen Kooperationsvereinbarungen sollen auch weitere außer-vollzugliche Institutionen, z.B. örtliche Industrie- und Handelskammern, örtliche Handwerkskammern, Wohnbaugesellschaften einbezogen werden.

6. Umsetzung und Fortentwicklung

6.1. Die Kooperationspartner unterstützen die Grundlagen und die regelmäßige Fortentwicklung dieser Vereinbarung. Die Kooperationspartner unterrichten ihre Mitglieder bzw. nachgeordneten Stellen über diese Vereinbarung.

6.2. Weitere Detailvereinbarungen zwischen den Kooperationspartnern werden jeweils Anlage zu dieser Kooperationsvereinbarung.

6.3. Die Kooperationspartner stimmen einer Veröffentlichung dieser Vereinbarung zu.

6.4 Zur Fortentwicklung der Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten können Projekte (z.B. durch den Europäischen Sozialfonds finanzierte Projekte zur Arbeitsmarktintegration) umgesetzt werden, um innovative Ansätze zu erproben.

7. Gremien

Die weitere Zusammenarbeit zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarung erfolgt:

7.1. In einer gemeinsamen Steuerungsgruppe, bestehend aus Vertretern der Kooperationspartner, die weitere Detailvereinbarungen erarbeiten sowie die weitere Fortentwicklung und die lokale Implementierung steuernd begleiten. Ein jährliches Treffen der Steuerungsgruppe wird angestrebt.

7.2. In regelmäßigen Treffen auf lokaler Ebene, deren Einzelheiten in den lokalen Kooperationsvereinbarungen näher festzulegen sind. Ein jährliches Treffen wird angestrebt.

8. Evaluation

Die Praxistauglichkeit der Kooperationsvereinbarung wird im Rahmen einer durch das Ministerium der Justiz und für Europa veranlassten Evaluation überprüft.

9. Datenschutz

Die geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben werden von der Kooperationspartnern eingehalten.

10. Inkrafttreten und Geltungsdauer

10.1 Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt für unbestimmte Zeit.

10.2 Jeder Kooperationspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. In diesem Fall wird die Kooperationsvereinbarung mit den übrigen Kooperationspartnern fortgesetzt.